

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 14/12 BH

L 27 R 3/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 R 5690/08 (SG Berlin)

.....;

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
22. September 2011 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 8.3.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 6.2.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 5.12.2011 zugestellten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.9.2011 beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar hätte der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei unverzüglicher Weiterleitung durch das LSG innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit Ablauf des 5.3.2012 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), beim BSG eingehen können. Das LSG war jedoch nicht verpflichtet, den an dieses Gericht adressierten Antrag unmittelbar nach dem Eingang am 20.2.2012 darauf durchzusehen, ob etwa in Wahrheit eine Antragstellung beim BSG erfolgen sollte (vgl BSG Beschluss vom 1.4.2008 - B 14 AS 30/08 B - Juris mwN).
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

